

Anlage zu § 12 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Loxstedt**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Loxstedt****§ 1****Organisation**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Loxstedt und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes(in), im Verhinderungsfalle des/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes(in) bedient. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in), im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) ist Mitglied des Gemeindekommandos.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Loxstedt setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortswehren zusammen. Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des/der Jugendfeuerwehrwartes(in), im Verhinderungsfalle des/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes(in) bedient. Der/die Jugendfeuerwehrwart(in), im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart(in) ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2**Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die jugendpflegerische Arbeit der Jugendfeuerwehr wird nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 14. April 1994 in Verbindung mit dem Erlass des Nds. MK vom 17. Mai 1994 in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ gestaltet.

§ 3**Mitgliedschaft**

- 3.1 Jugendliche aus der Gemeinde Loxstedt im Alter von 10 – 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehren sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Jugendabteilung im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde Loxstedt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - 3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - 3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde Loxstedt)
 - 3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart(in)); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Loxstedt nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte in der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung durch den Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit dem/der Jugendfeuerwehrwart(in) und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.
- 3.5 Die aktiven Mitglieder im Alter zwischen 16 und 18 Jahren können selbst entscheiden, ob sie neben ihrer Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendabteilung mitwirken wollen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 die Organe zu wählen
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen der Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Loxstedt gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
 - 5.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.2 der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in)
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - 5.2.1 die Mitgliederversammlung
 - 5.2.2 der/die Jugendfeuerwehrwart(in)
 - 5.2.3 der Jugendfeuerwehrausschuss

§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 6.1.1 dem oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart(in)
 - 6.2.2 dem oder der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart(in)
 - 6.2.3 den Jugendfeuerwehrwarten
 - 6.2.4 dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme
 - 6.2.5 bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.

- 6.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.2.1 Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich
 - 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
- 6.3 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwartin bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ausschusses oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.4 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6.5 Beschlüsse des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 6.6 Über jede Sitzung des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwartin und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über die Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

§ 7

Gemeindejugendfeuerwehrwart(in)

- 7.1 Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Loxstedt wird von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) und Stellvertreter(in) müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Loxstedt sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben.
- 7.2 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) und Stellvertreter(in) wird auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Loxstedt nach Anhörung des Gemeindekommandos vom Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Loxstedt nach Maßgabe dieser Grundsätze, den Richtlinien des Niedersächsischen Minister des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren
- 7.4 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in), im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) haben folgende Aufgaben:
 - 7.4.1 Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen
 - 7.4.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - 7.4.3 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - 7.4.4 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - 7.4.5 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der Jugendfeuerwehrwart(in) im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 8.3 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.4.1 Wahl des oder der Jugendfeuerwehrwartes(in) und des/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes(in)
 - 8.4.2 Genehmigung des Jahresberichts
 - 8.4.3 Verabschiedung des Dienstplanes
 - 8.4.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart(in) nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem/der Jugendfeuerwehrwart(in)
 - 9.2.2 dem/der stellvertr. Jugendfeuerwehrwart(in)
 - 9.2.3 dem/der Jugendsprecher(in)
 - 9.2.4 dem/der Schriftwart(in)
 - 9.2.5 dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart(in)
 - 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - 9.3.4 Aufstellung des Jahresberichtes
- 9.4 Aufgabe des/der Jugendsprechers(in) ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart(in) oder dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart(in)

- 10.1 Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart(in) geleitet. Jugendfeuerwehrwart(in) und Stellvertreter(in) müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Loxstedt sein; der/die Jugendfeuerwehrwart(in) muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der/die Jugendfeuerwehrwart(in) und sein(e) Stellvertreter(in) werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vom Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- 10.2 Der/die Jugendfeuerwehrwart(in), im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart(in) leitet die Jugendabteilung und hat folgende Aufgaben
- 10.2.1 Erledigung laufender Verwaltungsarbeit
 - 10.2.2 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - 10.2.3 Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
 - 10.2.4 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.2.5 Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

§ 11 Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Jugendfeuerwehrwartes(in).
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 12.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr
- 12.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, der Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 13 Soziale Sicherung

- 13.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 13.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift ist zu achten.
- 13.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.